

Baubeginnsanzeige

gem. § 12 Abs. 3 BauPolG
für baubewilligungs- bzw. bauanzeigepflichtige Maßnahmen

Bauherr (Vor- und Zuname) Bezeichnung der juristischen Person	
Anschrift	
Ausführungsort der baulichen Maßnahme (Grundstück Nr., Einlagezahl, Grundbuch der Katastralgemeinde) Vorhaben	GstNr:
Baubeginn	
Bauliche Maßnahme bewilligt bzw. zur Kenntnis genommen mit Bescheid vom (Datum, Zl.)	Bescheid vom: Zahl:
Bezeichnung des Bauführers gem. § 11 Abs. 2 iVm § 12 Abs. 4 BauPolG (Name, Anschrift, Tel. Nr.)	
Der Beginn der Ausführung der baulichen Maßnahme wird angezeigt	
----- Ort, Datum	----- Unterschrift des Bauherrn

Beilagen:

Bei der Ausführung des Abbruchs eines Baues mit einem umbauten Raum von mehr als 500 m³ ist der Anzeige ein abgeschlossener Vertrag über die ordnungsgemäße Behandlung des anfallenden Abbruchmaterials durch ein hierzu befugtes Unternehmen anzuschließen, wenn ein solcher Nachweis nicht bereits im vorangegangenen Bauverfahren erbracht worden ist (§ 12 Abs. 3 BauPolG)

**BITTE BEACHTEN SIE INSBESONDERE AUCH DIE HINWEISE AUF DER
NACHFOLGENDEN SEITE**

Hinweise zur „Anzeige des Baubeginns“

1. Der Bauherr hat den Beginn der Ausführung der baulichen Maßnahme samt des gegebenenfalls erforderlichen Vertrages über die ordnungsgemäße Behandlung des Abbruchmaterials VORHER der Baubehörde anzuzeigen.
2. Gleichzeitig mit der Baubeginnsanzeige ist der vom Bauherrn gem. § BauPolG bestellte Bauführer namhaft zu machen. Dies gilt auch sinngemäß für den Fall, dass während der Ausführungen der baulichen Maßnahme ein anderer Bauführer bestellt wird. Der Inhaber der Baubewilligung oder des Bescheides über die Kenntnisnahme gem. § 10 Abs. 5 BauPolG (Bauherr) hat sich zur Ausführung einer im § 2 Abs. 1 Z 1-4, 6 + 8 bzw. § 3 Abs. 1 angeführten baulichen Maßnahme, ausgenommen Traglufthallen, Zelte und Wohnwagen, einer solchen Person zu bedienen, die hierzu nach den gewerberechtlichen oder sonstigen Vorschriften ausdrücklich befugt ist (Bauführende). Für die Überwachung der Vornahme von im § 2 Abs. 1 Z 1-4, 6 + 8 bzw. § 3 Abs. 1 angeführten baulichen Maßnahme, ausgenommen Traglufthallen, Zelte und Wohnwagen, sowie Nebenanlagen im Sinne des § 3 Abs. 1 Z 2 BauPolG ist ferner ein Bauausführender oder eine sonstige, hierzu nach den gewerberechtlichen oder sonstigen Vorschriften ausdrücklich befugte Person als Bauführer zu bestellen (§ 11 Abs. 1 + 2 BauPolG).
3. Jeder Bauausführende hat im Rahmen der ihm übertragenen Aufgaben für die Einhaltung der Bewilligung einschließlich der Pläne und technischen Beschreibung bzw. der zur Kenntnis genommenen Bauanzeige und der maßgeblichen Bauvorschriften, sowie für die werksgerechte Ausführung der übernommenen Arbeiten einschließlich der verwendeten Baustoffe, zu sorgen.
4. Dem Bauführer obliegt ebenfalls die Verpflichtung, für die Einhaltung der Bewilligung einschließlich der Pläne und der technischen Beschreibung bzw. der zur Kenntnis genommenen Bauanzeige und der maßgeblichen Bauvorschriften zu sorgen.
5. Wer den Beginn der Ausführung der baulichen Maßnahme nicht angezeigt oder bei der Ausführung des Abbruchs eines Baues der Anzeige nicht einen erforderlichen Vertrag anschließt bzw. mit der Anzeige der baulichen Maßnahme nicht einen gem. § 11 bestellen bzw. im Fall der Bestellung eines anderen Bauführers während der baulichen Maßnahme neu bestellten Bauführer nicht namhaft macht, begeht eine Verwaltungsübertretung, die mit einer Geldstrafe von bis zu € 3.600,00 zu bestrafen ist.

Bitte beachten Sie: Die Hinweise auf diesem Formular geben lediglich einzelne baurechtliche Bestimmungen wieder, auf deren Inhalt seitens der Baubehörde besonders hingewiesen wird; sie ersetzen nicht die Kenntnis aller anderen, mit diesem Verfahren verbundenen baurechtlichen und bautechnischen Vorschriften durch Antragsteller bzw. Bauherrn, Planer, Bauführer und Bauausführenden.